

## Dann ward er nicht mehr gesehen – Unfallflucht Teil II

Wie also sich richtig verhalten, wenn man tatsächlich ein fremdes Auto angefahren hat? Der erste Schritt sollte immer sein: Schaden fotografieren. Wenn man an den falschen Unfallgegner gerät, könnte dieser versuchen, sein Auto auf Kosten Ihrer Versicherung generalzuüberholen. Danach: Warten. Wie bereits erläutert muss man in unmittelbarer Nähe zum Unfallwagen warten. Der Gesetzgeber spricht hierbei von einer „den Umständen nach angemessene(n) Zeit“. Wie lange das ist, hängt davon ab, wie groß der Schaden ist, welche Witterung herrscht, wie viel Verkehr ist . . . . In der Regel dürften 30 Minuten ausreichend sein.

Sollte während dieser Zeit der Halter/Fahrer des beschädigten Fahrzeuges nicht kommen, ist man verpflichtet, den Unfall bei einer nahegelegenen (es muss nicht *die nächste sein*) Polizeidienststelle zu melden. Hiervor braucht man keine Angst zu haben und man wird auch nicht unmittelbar als Verbrecher abgestempelt. In der Regel wird dann von meist freundlichen Beamten aufgenommen, wann, wo, was von wem beschädigt wurde. Ist dies geschehen (dauert 10-15 Min.), ist die Pflicht des ordentlichen Verkehrsteilnehmers erfüllt.

Keinesfalls sollte man ohne diese polizeiliche Meldung wieder nach Hause fahren. Der hinterlassene Zettel kann dann zwar strafmildernd wirken, aber man hat sich strafbar gemacht.

Es gibt einige Fälle, in denen man sich von der Unfallstelle entfernen darf. Zum einen wenn man selbst stärker verletzt ist und ärztliche Hilfe benötigt. Wird man vom Krankenwagen abgeholt, liegt ohnehin kein „sich entfernen“ im Sinne des Gesetzes vor, aber auch wenn man selbst ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen muss, macht man sich bei Verlassen der Unfallstelle nicht strafbar. Hierbei ist wieder zwischen Verletzung und Unfall abzuwägen. Erleidet man selbst nur Hautabschürfungen, muss man am Unfallort bleiben, wenn es sich um einen größeren Unfall handelt. Sollte es sich aber um Verletzungen handeln, deren Behandlung keinen Aufschub duldet, darf man in jedem Fall die Unfallstelle verlassen.

Schließlich ist ein Entfernen vom Unfallort dann zulässig, wenn man Anderen im Umfeld zur Hilfe eilen muss. In diesem Falle wäre es sogar strafbar (unterlassene Hilfeleistung, § 323 c StGB), wenn man an „seinem“ Unfall warten würde.

Es wurde einmal entschieden, dass ein Unfallbeteiligter sich dann entfernen darf, wenn gegen ihn „Aggressionen aus einer angesammelten Menge“ stattfinden.

Gleiches gilt, wenn das Unfallauto droht zu explodieren – oder man jedenfalls glaubhaft machen kann, dass man hiervon ausging.

Sollte der Ehepartner – oder ein naher Verwandter bei einem Unfall schwer verletzt worden sein, kann es erlaubt sein, noch vor Eintreffen der Polizei mit diesem gemeinsam zum Krankenhaus zu fahren. Entschieden wurde auch, dass ein Verlassen der Unfallstelle dann nicht strafbar ist, wenn ein Verbleiben an der Unfallstelle zu schwerwiegenden gesundheitlichen Nachteilen führen würde (Unfallbeteiligter stand in einer kalten Winternacht völlig durchnässt auf der Straße).

Sollte keiner dieser Sonderfälle vorliegen, dann gilt oben gesagtes: Warten – Zettel – Polizei. Die Strafe für Fahrerflucht und das Risiko, erwischt zu werden, rechtfertigt es nicht, diese Regel außer acht zu lassen.